

DJS JDS GDS

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz
Juristes Démocrates de Suisse
Giuristi e Giuriste Democratici Svizzeri
Giuristas e Giurists Democratics Svizzers

Neuengasse 8
3011 Bern
Tel 031 312 83 34
Fax 031 312 40 45
info@djs-jds.ch
www.djs-jds.ch

Bern, den 27. August 2009

EJPD

**Bundesamt für Justiz
3003 Bern**

Stellungnahme zum Vorentwurf eines neuen Bundesgesetzes über die Koordination des Asyl – und des Auslieferungsverfahrens – Vernehmlassungsfrist 5. September 2009

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die DJS bedanken sich, doch noch offiziell zu einer Stellungnahme begrüsst worden zu sein. Nach eingehender Prüfung sind wir mit der Stossrichtung der Stellungnahmen von Caritas Schweiz und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe SFH soweit einverstanden, dass wir hier auf eine ausführlichere eigene Stellungnahme verzichten.

Es scheint uns wenig plausibel für die bisher bekannten wenigen Fälle eine eigene Gesetzgebung zu konstruieren. Dass eine Koordination angestrebt wird, indem ein Auslieferungsverfahren solange sistiert wird bis das Asylverfahren letztinstanzlich abgeschlossen ist erscheint uns aus bisheriger Praxis ein richtiger Schritt: Aus anwaltschaftlicher Sicht ist es wünschenswert, dass wenn im Rahmen eines Auslieferungsverfahrens eine flüchtlingsrelevante Verfolgung geltend gemacht wird, das Auslieferungsverfahren bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides über die Flüchtlingseigenschaft sistiert wird. Eine entsprechende Gesetzesbestimmung kann aber u.E. ins Rechtshilfegesetz aufgenommen werden. Aus bisherigen Erfahrungen müsste dabei auch geprüft werden, wieweit bei einer bereits länger dauernden Auslieferungshaft nicht zwingend auch Hafterleichterungen vorgesehen werden müssten.

Die Etablierung des Bundesgerichts als zusätzliche Beschwerdeinstanz auf dem Gebiet des Asylrechts, falls gleichzeitig eine Auslieferung der asylsuchenden Person geltend gemacht wird, lehnen die DJS Schweiz aber grundsätzlich ab.

Die Einführung einer verbindlichen Behandlungsfrist ist bei genauer Betrachtung nicht der richtige Weg: Die Erfahrungen mit den bisherigen wenigen „problematischen“ Fällen zeigt, dass oft sehr komplexe Abklärungen über den Strafprozess in den Herkunftsländern notwendig waren und sind, deren Dauer nicht von vornherein festgelegt werden können. Würden verbindliche Fristen festgeschrieben, bestünde die Gefahr, dass zu wenig genau und zu unseriös abgeklärt wird. Oft müssen zahlreiche Abklärungen vor Ort im Herkunftsland getätigt werden, es müssen Unterlagen beschafft und notariell übersetzt bzw. beglaubigt werden, u.U. frühere ZeugnInnen aufgespürt und befragt werden etc., sodass die mit dem Gesetz angestrebte Verfahrens-Beschleunigung nicht praktikabel ist und für die betroffene Person im schlimmsten Fall lebensbedrohende Konsequenzen haben könnte.

Wir hoffen, dass die weitere Diskussion über das vorgesehene Bundesgesetz im Sinne der Forderungen und Vorschläge der Caritas Schweiz und der SFH forgeföhrt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Catherine Weber
Geschäftsführerin DJS